**20. NOVEMBER 2022 - Gesetz zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen**

**(Artikel 5 bis 18, 38 bis 53, 58 bis 63, 90 bis 105 und 109)**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 25. April 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN**

**20. NOVEMBER 2022 - Gesetz zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(…)

**TITEL 2 - *Harmonisierung der Zinssätze für die vom Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen verwalteten Forderungen***

(...)

KAPITEL 3 ­ *Abänderungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992*

**Art. 5** - Artikel 414 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 2. April 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Bei Nichtzahlung innerhalb der in den Artikeln 412, 413 und 413/1 festgelegten Fristen tragen geschuldete Summen zugunsten der Staatskasse für die Dauer des Verzugs einen Zins zu dem Satz wie gemäß Artikel 2 § 2/1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1865 über das verzinsliche Darlehen bestimmt."

2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

**Art. 6** - Artikel 418 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "zu einem Satz wie gemäß Absatz 2 bestimmt" durch die Wörter "zu dem Satz wie gemäß Artikel 2 § 2/1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1865 über das verzinsliche Darlehen bestimmt" ersetzt.

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

KAPITEL 4 ­ *Abänderungen des Mehrwertsteuergesetzbuches*

**Art. 7** - In Artikel 51*ter* des Mehrwertsteuergesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird das Wort "Zinsen" durch das Wort "Verzugszinsen" ersetzt.

**Art. 8** - In Artikel 55 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 7. März 2002 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 2. April 2021, wird das Wort "Zinsen" jeweils durch das Wort "Verzugszinsen" ersetzt.

**Art. 9** - In Artikel 70 § 4 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und zuletzt abgeändert durch das Programmgesetz vom 22. Juni 2012, wird das Wort "Zinsen" durch das Wort "Verzugszinsen" ersetzt.

**Art. 10** - In Artikel 73*sexies* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Februar 1981 und ersetzt durch das Gesetz vom 26. März 2018, wird das Wort "Zinsen" jeweils durch das Wort "Verzugszinsen" ersetzt.

**Art. 11** - In Artikel 81 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 15. März 1999, wird das Wort "Zinsen" durch das Wort "Verzugszinsen" ersetzt.

**Art. 12** - In Artikel 81*bis* desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 2008 und abgeändert durch das Programmgesetz vom 1. Juli 2016, wird das Wort "Zinsen" jeweils durch das Wort "Verzugszinsen" ersetzt.

**Art. 13** - In Artikel 82 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 15. März 1999, wird das Wort "Zinsen" durch das Wort "Verzugszinsen" ersetzt.

**Art. 14** - In Artikel 82*bis* desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 15. März 1999, wird das Wort "Zinsen" jeweils durch das Wort "Verzugszinsen" ersetzt.

**Art. 15** - In Artikel 83 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 13. April 2019, wird das Wort "Zinsen" jeweils durch die Wörter "Verzugs- und Aufschubzinsen" ersetzt.

**Art. 16** - In Artikel 85 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 26. November 2018, wird das Wort "Zinsen" durch das Wort "Verzugszinsen" ersetzt.

**Art. 17** - Artikel 91 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2021, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 91 ­ § 1 ­ Ein Verzugszins zu dem Satz wie gemäß Absatz 2 bestimmt wird von Rechts wegen geschuldet, wenn die Steuer nicht gezahlt worden ist:

1. in der in Ausführung der Artikel 52, 53 § 1 Absatz 1 Nr. 3, 53*ter* Nr. 2 und 53*octies* festgelegten Frist,

2. in der in Ausführung des Artikels 53*nonies* festgelegten Frist,

3. in der in Ausführung des Artikels 54 festgelegten Frist für die in Artikel 8 erwähnten Steuerpflichtigen,

4. in der in den Artikeln 58*ter* § 6 Absatz 4, 58*quater* § 6 Absatz 9, 58*quinquies* § 6 Absatz 4 und 58*sexies* § 3 Absatz 2 und in Ausführung der Artikel 367 Absatz 1, 369i Absatz 1 und 369v Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG festgelegten Frist.

Der Satz des Verzugszinses entspricht dem gemäß Artikel 2 § 2/1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1865 über das verzinsliche Darlehen bestimmten Satz, erhöht um 4 Prozentpunkte.

Dieser Verzugszins wird monatlich auf den Gesamtbetrag der Steuerschuld, abgerundet auf das nächste untere Vielfache von 10 EUR, berechnet. Jeder angebrochene Monat wird als ganzer Monat berechnet.

Der Verzugszins eines Monats wird nur eingefordert, wenn er mindestens 5 EUR beträgt.

§ 2 - Geht aus dem in Artikel 59 § 2 erwähnten Verfahren hervor, dass die Steuer aufgrund einer ungenügenden Berechnungsgrundlage entrichtet worden ist, wird von Rechts wegen ab der Notifizierung des Schätzungsersuchens ein Verzugszins geschuldet, der gemäß § 1 Absatz 2 bis 4 berechnet wird.

§ 3 - Ein Verzugszins zu dem Satz wie in § 1 Absatz 2 bestimmt wird auf die beizutreibenden Steuern, die nicht in den Paragraphen 1 und 2 erwähnt sind, und auf die beizutreibenden Geldbußen geschuldet ab:

1. dem Datum der Vollstreckbarerklärung des Einnahme- und Beitreibungsregisters, wenn diese Beträge gemäß Artikel 85 in einem Einnahme- und Beitreibungsregister aufgenommen sind,

2. der Notifizierung oder Zustellung eines Zwangsbefehls, wenn diese Beträge in einen Zwangsbefehl aufgenommen worden sind, der vor dem 1. April 2019 notifiziert oder zugestellt worden ist,

3. dem Zeitpunkt, zu dem die gerichtliche Entscheidung, die auf Verurteilung zur Zahlung dieser Beträge lautet, formell rechtskräftig geworden ist, in den anderen Fällen.

Dieser Verzugszins wird monatlich auf die gesamten geschuldeten Beträge, abgerundet auf das nächste untere Vielfache von 10 EUR, berechnet. Jeder angebrochene Monat wird als ganzer Monat berechnet.

Der Verzugszins eines Monats wird nur eingefordert, wenn er mindestens 5 EUR beträgt.

§ 4 - Ein Aufschubzins zu dem Satz wie in § 1 Absatz 2 bestimmt, verringert um 2 Prozentpunkte, wird von Rechts wegen auf Steuern geschuldet, die zu erstatten sind:

1. aufgrund von Artikel 76 § 1 Absatz 1 und 3, ab Verstreichen der in dieser Bestimmung vorgesehenen Frist,

2. aufgrund von Artikel 76 § 3 Absatz 3, ab dem ersten Tag des Monats nach Verstreichen der in Ausführung dieser Bestimmung vorgesehenen Fristen.

Dieser Aufschubzins wird monatlich auf den Gesamtbetrag der in Absatz 1 erwähnten zu erstattenden Steuern, abgerundet auf das nächste untere Vielfache von 10 EUR, berechnet. Jeder angebrochene Monat wird als ganzer Monat berechnet.

Der Aufschubzins eines Monats wird nur geschuldet, wenn er mindestens 5 EUR beträgt.

Verfügt die Verwaltung nicht über die notwendigen Angaben, um die zu erstattenden Beträge gemäß Absatz 1 Nr. 1 auszuzahlen, wird für den Zeitraum ab dem Zeitpunkt, an dem die Beträge hätten ausgezahlt werden müssen, wenn die Verwaltung über die vorerwähnten Angaben verfügt hätte, bis zum Ende des Monats nach dem Monat, in dem die für die Auszahlung der zu erstattenden Beträge notwendigen Angaben der Verwaltung mitgeteilt worden sind, kein Aufschubzins geschuldet.

§ 5 - Ein Aufschubzins zu dem Satz wie in § 1 Absatz 2 bestimmt, verringert um 2 Prozentpunkte, wird auf die zu erstattenden Steuern, die nicht in § 4 erwähnt sind, und auf die zu erstattenden Geldbußen geschuldet ab dem ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem die Verwaltung durch eine Mahnung oder andere gleichwertige Handlung in Verzug gesetzt worden ist. Wenn die Zahlung der zu erstattenden Beträge nach der Inverzugsetzung erfolgt, wird der Aufschubzins ab dem ersten Tag des Monats nach dem Monat der tatsächlichen Zahlung geschuldet.

Dieser Aufschubzins wird monatlich auf den Betrag jeder Zahlung, abgerundet auf das nächste untere Vielfache von 10 EUR, berechnet. Jeder angebrochene Monat wird als ganzer Monat berechnet.

Der Aufschubzins eines Monats wird nur geschuldet, wenn er mindestens 5 EUR beträgt.

Es werden jedoch keine Zinsen geschuldet, wenn:

1. die Erstattung aus dem Erlass oder der Ermäßigung einer Geldbuße hervorgeht, der beziehungsweise die als Gnadenerweis bewilligt wird,

2. die Verwaltung nicht über die notwendigen Angaben verfügt, um die zu erstattenden Beträge auszuzahlen, und sie diese Angaben nicht mit angemessenen Bemühungen beschaffen kann. Kein Aufschubzins wird geschuldet für den Zeitraum ab dem ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem die Beträge aufgrund einer an die Verwaltung gerichteten Inverzugsetzung hätten ausgezahlt werden müssen, wenn die Verwaltung über die notwendigen Angaben verfügt hätte, bis zum Ende des Monats nach dem Monat, in dem die für die Auszahlung der zu erstattenden Beträge notwendigen Angaben der Verwaltung mitgeteilt worden sind."

**Art. 18** - In Artikel 92 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 13. April 2019, wird das Wort "Zinsen" durch das Wort "Verzugszinsen" ersetzt.

(...)

KAPITEL 6 ­ *Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten*

(...)

**Art. 38** - Vorliegender Titel tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

**TITEL 3 - *Abänderungen in Bezug auf die Einkommensteuern***

KAPITEL 1 - *Abänderungen des Einkommensteuergesetzbuches 1992*

**Art. 39** - Artikel 21 Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe *f)* des Einkommensteuergesetz­buches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 23. Februar 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "entweder von Steuerpflichtigen" werden durch die Wörter "von Steuerpflichtigen" ersetzt.

2. Die Wörter ", oder sie werden von einer Zweckgesellschaft wie in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe q der vorerwähnten Verordnung (EU) 2020/1503 erwähnt gewährt, die gemäß dem vorerwähnten Gesetz vom 11. Juli 2018 und der vorerwähnten Verordnung 2017/1129 Anlageinstrumente für Steuerpflichtige ausgibt" werden aufgehoben.

**Art. 40** - Artikel 38 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 5. Juli 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 12 werden die Wörter "für dringende medizinische Hilfeleistungen im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1964 über die dringende medizinische Hilfe" aufgehoben.

2. Nummer 36 wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"36. Jobboni wie in den Artikeln 3 und 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 20. Mai 2022 "tot regeling van de toekenning van een jobbonus" (Regelung der Gewährung eines Jobbonus) erwähnt."

**Art. 41** - Artikel 53 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 28. März 2022, wird durch eine Nr. 31 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"31. unbeschadet des Artikels 52 Nr. 13 Zuteilungen an Dritte zur Rückzahlung der in Nr. 30 erwähnten Steuer."

**Art. 42** - Artikel 53/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. Januar 2022, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In Abweichung von Artikel 53 stellt die in Artikel 53 Nr. 30 erwähnte Steuer, die Dritten in Rechnung gestellt wird, Werbungskosten dar unter der Bedingung, dass diese Steuer ausdrücklich und separat auf der Rechnung vermerkt ist."

**Art. 43** - *[Abänderung des niederländischen Textes von Artikel 14527 § 1 Absatz 1 Buchstabe b) desselben Gesetzbuches]*

**Art. 44** - Artikel 14550 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. Januar 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "1.500 EUR" durch die Wörter "1.750 EUR" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "1.750 EUR" und den Wörtern "nicht übersteigen" die Wörter "oder pro bidirektionale Ladestation und Steuerpflichtigen 8.000 EUR" eingefügt und die Wörter "Dieser Betrag wird nicht" durch die Wörter "Diese Beträge werden nicht" ersetzt.

3. Ein § 4 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 4 - Damit der Steuerpflichtige die in § 2 erwähnte Steuerermäßigung erhalten kann, muss er seiner Einkommensteuererklärung für das Steuerjahr, das sich auf den Besteuerungszeitraum bezieht, für den er die Steuerermäßigung beantragt, die Rechnung für die Installation der Ladestation und die im Rahmen der in § 1 Absatz 4 Nr. 3 erwähnten Prüfung ausgestellte Bescheinigung beifügen."

**Art. 45** - In Artikel 185*bis* § 2 Absatz 2 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2014, werden zwischen den Wörtern "auf die in § 1 erwähnten Investmentgesellschaften" und den Wörtern "und beaufsichtigten Immobiliengesellschaften" die Wörter ", europäischen langfristigen Investmentfonds" eingefügt.

**Art. 46** - Artikel 197 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Nicht nachgewiesene Ausgaben und verschleierte Gewinne, die der in Artikel 219 vorgesehenen getrennten Steuer unterliegen, gelten als nicht abzugsfähige Werbungskosten."

**Art. 47** - *[Abänderung des französischen Textes von Artikel 205quater § 6/1 desselben Gesetzbuches]*

**Art. 48** - Artikel 2750/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Juli 2022, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 2750/1 - Für die Anwendung des vorliegenden Unterabschnitts gilt eine Arbeitgeberorganisation, die in Anwendung von Artikel 3*bis* des Gesetzes vom 8. Juni 1972 über die Hafenarbeit für ein bestimmtes Hafengebiet vom König zugelassen ist, als Arbeitgeber aller in diesem Hafengebiet beschäftigten Hafenarbeiter, für die diese Organisation alle Verpflichtungen erfüllt, die sich aufgrund der individuellen und kollektiven Rechtsvorschriften über die Arbeit und der Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit aus der Beschäftigung dieser Hafenarbeiter ergeben."

**Art. 49** - In Artikel 2752 § 4, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 28. März 2022, werden zwischen Absatz 3 und Absatz 4 zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Für die Feststellung der Zeit, die sich auf den Seeverkehrsteil bezieht, wird nur der Teil berücksichtigt, der sich auf den Verkehr auf See bezieht. Der Verkehr auf Flüssen oder Kanälen gilt nicht als Seeverkehr. Der Verkehr auf Wasserstraßen mit Seeschifffahrtscharakter gilt auch nicht als Seeverkehr, es sei denn, dieser Verkehr ist Teil einer längeren Fahrt auf See.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels ist unter See das Meer zu verstehen, das durch die Niedrigwasserlinie der Küste Belgiens wie im Gesetz vom 6. Oktober 1987 zur Festlegung der Breite des belgischen Küstenmeeres erwähnt sowie die Basislinie des Küstenmeeres jedes anderen Staates begrenzt wird, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen erwähnt."

**Art. 50** - Artikel 2755 § 5 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 28. März 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird der einleitende Satz wie folgt ersetzt:

"Für die Anwendung des vorliegenden Artikels gelten folgende Unternehmen ebenfalls als Unternehmen, in denen Schichtarbeit geleistet wird, wenn sie aufgrund von Artikel 270 Absatz 1 Nr. 1 Schuldner des Berufssteuervorabzugs auf die in den Absätzen 4 und 5 erwähnten steuerpflichtigen Entlohnungen sind und unter der Bedingung, dass sie die Gesamtheit des vorerwähnten Vorabzugs auf diese Entlohnungen einbehalten:".

2. In Absatz 3 werden die Wörter "3 Prozent" durch die Wörter "18 Prozent" ersetzt.

3. In Absatz 4 werden die Wörter "In Abweichung von § 1 ist die Befreiung vom Berufssteuervorabzug" durch die Wörter "Die in vorliegendem Paragraphen erwähnte Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs ist" ersetzt.

4. Zwischen Absatz 5 und Absatz 6 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die in vorliegendem Paragraphen erwähnte Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs wird nur bewilligt, sofern es sich um Entlohnungen für Arbeitnehmer handelt, die gemäß der Arbeitsregelung, der sie unterliegen, in dem Monat, für den der Vorteil beantragt wird, während mindestens eines Drittels ihrer Arbeitszeit in Schichtarbeit Immobilienarbeiten an Ort und Stelle verrichten. Die Zeiträume der Aussetzung der Erfüllung des Arbeitsvertrags ohne Lohnfortzahlung werden nicht berücksichtigt. Für die Anwendung dieser Norm enthält:

- der Zähler: Anzahl tatsächlich geleisteter Arbeitsstunden in Schichtarbeit sowie Stunden, für die die Erfüllung des Arbeitsvertrags ausgesetzt worden ist und der Lohn durch den Arbeitgeber fortgezahlt worden ist, wenn nachgewiesen werden kann, dass der betreffende Arbeitnehmer gemäß seiner Arbeitsregelung in Schichtarbeit Immobilienarbeiten an Ort und Stelle verrichtet hätte,

- der Nenner: Gesamtanzahl tatsächlich geleisteter Arbeitsstunden sowie Gesamtanzahl Stunden, für die die Erfüllung des Arbeitsvertrags ausgesetzt worden ist, der Lohn jedoch fortgezahlt worden ist."

5. Absatz 10 wird aufgehoben.

**Art. 51** - Artikel 27512 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 20. Dezember 2020 und abgeändert durch die Gesetze vom 27. Juni 2021 und 21. Januar 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter "des Einkommensteuergesetzbuches 1992" aufgehoben.

2. Paragraph 3 Absatz 2 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Ausbildungen, die ganz oder teilweise über einen vom Staat finanzierten Ausbildungsurlaub finanziert werden, werden nicht berücksichtigt."

3. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter "auf die Gesamtentlohnung" durch die Wörter "auf die in vorliegendem Paragraphen erwähnten steuerpflichtigen Entlohnungen" ersetzt.

**Art. 52** - Artikel 444 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 28. März 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 4 werden die Wörter "der Steuerzuschläge" durch die Wörter "des in Absatz 1 erwähnten Steuerzuschlags" ersetzt.

2. In Absatz 5 werden zwischen dem Wort "Der" und den Wörtern "Zuschlag wird nur" die Wörter "in Absatz 1 erwähnte" eingefügt.

**Art. 53** - Artikel 39 tritt an dem Datum in Kraft, das gemäß Artikel 29 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungs­dienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU im Hinblick auf die Informationspflichten, die Produktüberwachung und die Positionslimits sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/878 im Hinblick auf ihre Anwendung auf Wertpapierfirmen, zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung von der COVID-19-Krise (II) bestimmt wird.

Artikel 40 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Artikel 40 Nr. 2 ist auf Jobboni anwendbar, die ab dem Besteuerungszeitraum gezahlt oder zuerkannt werden, der frühestens an das Steuerjahr 2023 gebunden ist.

Die Artikel 41 und 42 werden wirksam mit 1. April 2022.

Artikel 44 Nr. 1 wird wirksam mit 1. Januar 2022.

Artikel 44 Nr. 2 und 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Artikel 48 ist auf die ab dem 25. Juli 2022 gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen anwendbar.

(...)

KAPITEL 4 ­ *Anrechnung des Berufssteuervorabzugs, der auf Einkünfte einbehalten worden ist, die als Vergütungen für Vereinstätigkeiten gelten*

**Art. 58** - Der Berufssteuervorabzug, der im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 15. Mai 2022 gemäß Artikel 272 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 auf Einkünfte einbehalten worden ist, die gemäß dem Gesetz vom 26. April 2022 zur Festlegung der Steuerregelung für Vergütungen für Vereinstätigkeiten wie in Artikel 17 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt als in Artikel 90 Absatz 1 Nr. 1*ter* desselben Gesetzbuches erwähnte Vergütungen gelten, wird gemäß Artikel 296 des vorerwähnten Gesetzbuches auf die Steuer angerechnet.

Der in Absatz 1 erwähnte Berufssteuervorabzug wird auf der Einkommenskarte vermerkt, die in Anwendung von Artikel 90 Absatz 4 des vorerwähnten Gesetzbuches für das Einkommensjahr 2022 erstellt wird.

KAPITEL 5 ­ *Beteiligung an den gestiegenen Fahrtkosten der Arbeitnehmer*

**Art. 59** - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels haben folgende Begriffe die nachstehend bestimmte Bedeutung:

1. "pauschale Kilometerentschädigung für Dienstfahrten": Entschädigung, die Arbeitnehmern zuerkannt wird, die für ihre Fahrten im Rahmen der Ausübung ihres Arbeitsvertrags, die keine Fahrten zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz sind, ein eigenes Fahrzeug benutzen, zur Deckung von Kosten, die durch die Benutzung des Fahrzeugs entstehen, sofern diese Entschädigung auf der Grundlage der tatsächlich zurückgelegten Kilometer berechnet wird,

2. "Referenzentschädigung": pauschale Kilometerentschädigung, die für Dienstfahrten am 1. November 2021 zuerkannt wird,

3. "Erhöhung der pauschalen Kilometerentschädigung für Dienstfahrten": Differenz zwischen der in Nr. 1 erwähnten pauschalen Kilometerentschädigung für Dienstfahrten, so wie sie zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht, und der in Nr. 2 erwähnten Referenzentschädigung,

4. "pauschale Kilometerentschädigung für Dienstfahrten, die der Föderalstaat seinem Personal zuerkennt": pauschale Kilometerentschädigung, die der Föderalstaat seinem Personal als Ausgleich für Fahrtkosten zuerkennt, die in Zusammenhang mit der Benutzung eines eigenen Fahrzeugs für Dienstfahrten stehen, und die sich auf folgenden Betrag beläuft:

für Dienstfahrten im Zeitraum vom 1. März 2022 bis einschließlich zum 30. Juni 2022: 0,402 EUR pro Kilometer,

für Dienstfahrten ab dem 1. Juli 2022: Betrag, der gemäß Artikel 74 des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2017 zur Festlegung der Zulagen und Entschädigungen der Personalmitglieder des föderalen öffentlichen Dienstes festgelegt wird,

5. "Fahrzeug": Motorfahrzeug, für das die in Artikel 38 § 1 Absatz 1 Nr. 14 Buchstabe *a)* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnte Kilometerentschädigung nicht zuerkannt werden kann.

**Art. 60** - § 1 ­ Steuerpflichtigen, die der Steuer der natürlichen Personen, der Gesellschaftssteuer, der Steuer der juristischen Personen oder der Steuer der Gebietsfremden unterliegen, wird unter den in § 2 vorgesehenen Bedingungen eine Steuergutschrift gewährt für die Erhöhung der pauschalen Kilometerentschädigung für Dienstfahrten, die sie spätestens am 31. Dezember 2022 für Dienstfahrten zahlen oder zuerkennen, die im Zeitraum vom 1. März 2022 bis einschließlich zum 31. Dezember 2022 durchgeführt werden.

Diese Steuergutschrift wird "Steuergutschrift für die Erhöhung der pauschalen Kilometerentschädigung für Dienstfahrten" genannt.

§ 2 - Die Steuergutschrift wird für die Erhöhung der pauschalen Kilometerentschädigung für Dienstfahrten gewährt, wenn diese Erhöhung die Folge einer Änderung eines kollektiven Arbeitsabkommens, einer Arbeitsordnung oder eines Einzelarbeitsvertrags nach dem 31. Oktober 2021 und spätestens am 31. Dezember 2022 ist und sofern diese Änderung ohne zeitliche Begrenzung anwendbar ist und die Erhöhung nicht durch Dritte vergütet wird.

Die Steuergutschrift wird nicht für die Erhöhung der pauschalen Kilometerentschädigung für Dienstfahrten gewährt, die zu Lasten einer ausländischen Niederlassung des Steuerpflichtigen geht.

Was Steuerpflichtige betrifft, die der Steuer der Gebietsfremden unterliegen, wird die Steuergutschrift nur für die Erhöhung gewährt, die - ohne Berücksichtigung der Anwendung von § 5 - die in Belgien erzielten oder bezogenen Einkünfte belastet, die einer der in § 1 erwähnten Steuern unterliegen.

§ 3 - Der Betrag der Steuergutschrift für die Erhöhung der pauschalen Kilometerentschädigung für Dienstfahrten wird bestimmt, indem der Betrag der Erhöhung der pauschalen Kilometerentschädigung für Dienstfahrten, der gezahlt oder zuerkannt wird, mit einem wie folgt bestimmten Satz multipliziert wird:

1. für den Teil der Erhöhung der pauschalen Kilometerentschädigung für Dienstfahrten von 0,3708 EUR pro Kilometer bis einschließlich dem Betrag der pauschalen Kilometerentschädigung für Dienstfahrten, die der Föderalstaat seinem Personal zuerkennt: 100 Prozent,

2. für den Teil der Erhöhung der pauschalen Kilometerentschädigung für Dienstfahrten bis einschließlich 0,3707 EUR pro Kilometer: einem Satz, der sich ergibt, wenn der Durchschnitt der Referenzentschädigung und der pauschalen Kilometerentschädigung für Dienstfahrten durch 0,3707 EUR pro Kilometer geteilt wird und das Ergebnis dann auf die höhere oder niedrigere zweite Dezimalstelle abgerundet wird, je nachdem ob die Ziffer der dritten Dezimalstelle 5 erreicht oder nicht.

§ 4 - Die in vorliegendem Kapitel erwähnte Steuergutschrift wird vollständig auf die Steuer der natürlichen Personen, die Gesellschaftssteuer, die Steuer der juristischen Personen oder die Steuer der Gebietsfremden angerechnet.

Für Einwohner des Königreichs wird die in vorliegendem Kapitel erwähnte Steuergutschrift auch auf die in Titel VIII des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Zuschlagsteuern auf die Steuer der natürlichen Personen angerechnet.

Der Teil der Steuergutschrift, der nicht angerechnet werden kann, wird erstattet, sofern er mindestens 2,50 EUR beträgt.

Die in vorliegendem Kapitel erwähnte Steuergutschrift:

1. wird für die Anwendung von Artikel 158 des vorerwähnten Gesetzbuches als eine Steuergutschrift betrachtet, die sich auf die in diesem Artikel erwähnten Einkünfte bezieht,

2. wird für die Anwendung von Artikel 245 Absatz 1 desselben Gesetzbuches mit der in Artikel 289*bis* desselben Gesetzbuches erwähnten Steuergutschrift gleichgesetzt,

3. wird für die Anwendung von Artikel 413/1 § 1 Nr. 6 Absatz 2 dritter Gedankenstrich desselben Gesetzbuches mit der in Artikel 289*bis* desselben Gesetzbuches erwähnten Steuergutschrift gleichgesetzt.

§ 5 - In Abweichung von den Artikeln 49, 66, 183 und 235 desselben Gesetzbuches ist die Erhöhung der pauschalen Kilometerentschädigung für Dienstfahrten, für die die in vorliegendem Kapitel erwähnte Steuergutschrift gewährt wird, nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

§ 6 - Die Steuergutschrift wird für jeden Besteuerungszeitraum gewährt, in dem eine Erhöhung der pauschalen Kilometerentschädigung für Dienstfahrten zuerkannt wird.

§ 7 - Der König kann zusätzliche Modalitäten für die Anwendung der in vorliegendem Kapitel erwähnten Steuergutschrift festlegen, und zwar in Bezug auf die Erbringung des Nachweises, dass die Bedingungen für die Anwendung der Steuergutschrift erfüllt sind.

**Art. 61** - Für die Anwendung von Artikel 344 § 1 des Einkommensteuergesetz­buches 1992 werden die Bestimmungen der Artikel 59 und 60 des vorliegenden Gesetzes mit einer Bestimmung dieses Gesetzbuches gleichgesetzt.

**Art. 62** - Für das Steuerjahr 2022 beantragen die in Artikel 60 § 1 erwähnten Steuerpflichtigen die Anwendung der in vorliegendem Kapitel erwähnten Steuergutschrift anhand eines Formulars, dessen Form und Inhalt vom König festgelegt werden. Der König legt auch die Frist und die Modalitäten für die Einreichung des Formulars fest.

**Art. 63** - Die Artikel 59 bis 61 sind auf Erhöhungen der pauschalen Kilometerentschädigung für Dienstfahrten anwendbar, die ab dem 1. März 2022 bis einschließlich zum 31. Dezember 2022 gezahlt oder zuerkannt werden.

Für die Anwendung von Absatz 1 gilt, dass eine Erhöhung der pauschalen Kilometerentschädigung für Dienstfahrten ab dem 1. März 2022 bis einschließlich zum 31. Dezember 2022 zuerkannt worden ist, wenn die Dienstfahrt, für die die pauschale Kilometerentschädigung für Dienstfahrten zuerkannt wird, ab dem 1. März 2022 bis einschließlich zum 31. Dezember 2022 durchgeführt worden ist.

(...)

**TITEL 10 - *Anpassung der Steuerverfahren an die internationalen Normen***

KAPITEL 1 - *Antrag der Steuerverwaltung beim zuständigen Gericht auf Hauptverurteilung des Steuerpflichtigen oder des Dritten zur Zahlung eines Zwangsgeldes, wenn dieser Steuerpflichtige oder Dritte die Ausübung der Untersuchungsbefugnisse der Steuerverwaltung behindert*

*Abschnitt 1* - Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

**Art. 90** - Artikel 381 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, aufgehoben durch das Gesetz vom 15. März 1999, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 381 ­ Im Falle der Nichteinhaltung durch den Steuerpflichtigen oder einen Dritten der in Titel VII Kapitel 3 Abschnitt 1 beziehungsweise Abschnitt 2 vorgesehenen Pflichten kann die Steuerverwaltung bei dem in Absatz 2 erwähnten zuständigen Gericht beantragen, dass der betreffende Steuerpflichtige oder Dritte zur Zahlung eines Zwangsgeldes gemäß den Artikeln 1385*bis* bis 1385*nonies* des Gerichtsgesetzbuches verurteilt wird.

Die Klage wird vor das Gericht gebracht, das zuständig ist, um über die Anwendung eines Steuergesetzes wie in Artikel 569 Absatz 1 Nr. 32 des Gerichtsgesetzbuches erwähnt zu befinden, und diese Klage wird wie im Eilverfahren eingereicht und behandelt.

Das Zwangsgeld kann beantragt werden, wenn Untersuchungen auf Ersuchen eines Staates durchgeführt werden, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat oder mit dem Belgien eine Vereinbarung im Hinblick auf den Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten abgeschlossen hat oder der zusammen mit Belgien zu den Parteien eines anderen bilateralen oder multilateralen Rechtsinstruments gehört, und wenn dieses Abkommen, diese Vereinbarung oder dieses Rechtsinstrument den Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten zwischen den Vertragsstaaten ermöglicht."

*Abschnitt 2* - Abänderung des Mehrwertsteuergesetzbuches

**Art. 91** - In das Mehrwertsteuergesetzbuch wird ein Artikel 92*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 92*ter* - Im Falle der Nichteinhaltung durch den Steuerpflichtigen oder eine andere Person der in den Artikeln 60, 61, 62, 62*bis* oder 63 des vorliegenden Gesetzbuches vorgesehenen Pflichten kann die Steuerverwaltung bei dem in Absatz 2 erwähnten zuständigen Gericht beantragen, dass der betreffende Steuerpflichtige zur Zahlung eines Zwangsgeldes gemäß den Artikeln 1385*bis* bis 1385*nonies* des Gerichtsgesetzbuches verurteilt wird.

Die Klage wird vor das Gericht gebracht, das zuständig ist, um über die Anwendung eines Steuergesetzes wie in Artikel 569 Absatz 1 Nr. 32 des Gerichtsgesetzbuches erwähnt zu befinden, und diese Klage wird wie im Eilverfahren eingereicht und behandelt.

Das Zwangsgeld kann beantragt werden, wenn Untersuchungen auf Ersuchen eines Staates durchgeführt werden, mit dem zusammen Belgien über eine Rechtsgrundlage für den Austausch von Informationen im Bereich der Mehrwertsteuer verfügt."

KAPITEL 2 ­ *Änderungen der Untersuchungs-, Veranlagungs- und Widerspruchsfristen und der Fristen für die Aufbewahrung von Büchern und Unterlagen im Einkommensteuer­gesetzbuch 1992*

**Art. 92** - In Artikel 315 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 2. Mai 2019, werden die Wörter "des siebten Jahres oder des siebten Geschäftsjahres, das auf den Besteuerungszeitraum folgt" durch die Wörter "des zehnten Jahres oder des zehnten Geschäftsjahres, das auf den Besteuerungszeitraum folgt" ersetzt.

**Art. 93** - In Artikel 315*bis* Absatz 5 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Juli 1994 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2021, werden die Wörter "am Ende des siebten Jahres oder des siebten Geschäftsjahres, das auf den Besteuerungszeitraum folgt" durch die Wörter "am Ende des zehnten Jahres oder des zehnten Geschäftsjahres, das auf den Besteuerungszeitraum folgt" ersetzt

**Art. 94** - Artikel 333 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 28. März 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Vorerwähnte Untersuchungen dürfen ohne Vorankündigung durchgeführt werden im Laufe des Besteuerungszeitraums und in den in Artikel 354 erwähnten Fristen."

2. Zwischen Absatz 2 und Absatz 3 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Sie dürfen jedoch nur in der in Artikel 354 § 2 erwähnten Zusatzfrist durchgeführt werden, wenn die Verwaltung vorher auf der Grundlage von Indizien für Betrug in derselben Frist die Betrugsvermutung und ihre Absicht, diese verlängerte Frist infolge dieser Betrugsvermutung für ein oder mehrere Steuerjahre anzuwenden, notifiziert. Diese vorherige Notifizierung ist Pflicht, ansonsten ist die Veranlagung nichtig."

3. Absatz 3, der Absatz 4 geworden ist, wird wie folgt ersetzt:

"Werden Untersuchungen auf Ersuchen eines Staates durchgeführt, mit dem Belgien ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat oder mit dem Belgien eine Vereinbarung im Hinblick auf den Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten abgeschlossen hat oder der zusammen mit Belgien zu den Parteien eines anderen bilateralen oder multilateralen Rechtsinstruments gehört, und ermöglicht dieses Abkommen, diese Vereinbarung oder dieses Rechtsinstrument den Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten zwischen den Vertragsstaaten, ist die in Artikel 354 § 2 erwähnte Untersuchungsfrist anwendbar, und zwar zu dem Zweck, vorerwähntem Ersuchen nachzukommen, und ohne vorherige Notifizierung oder Vorliegen einer Betrugsvermutung."

**Art. 95** - Artikel 354 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 28. März 2022, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 354 - § 1 - Wenn die geschuldete Steuer höher ist als die Steuer in Bezug auf die steuerpflichtigen Einkünfte und die anderen Angaben, die in den dazu bestimmten Rubriken eines Erklärungsformulars angegeben sind, das die in den Artikeln 307 bis 311 vorgesehenen Bedingungen in Bezug auf Form und Fristen erfüllt, kann die Steuer oder die Steuernachforderung in Abweichung von Artikel 359 innerhalb von drei Jahren ab dem 1. Januar des Jahres, das das Steuerjahr bestimmt, für das die Steuer geschuldet wird, festgelegt werden.

Bei Nichtabgabe oder verspäteter Einreichung einer Erklärung kann die Steuer oder die Steuernachforderung in Abweichung von Artikel 359 innerhalb von vier Jahren ab dem 1. Januar des Jahres, das das Steuerjahr bestimmt, für das die Steuer geschuldet wird, festgelegt werden.

In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 kann die Steuer oder die Steuernachforderung bei Nichtabgabe oder verspäteter Einreichung einer Erklärung oder wenn die geschuldete Steuer höher ist als die Steuer in Bezug auf die steuerpflichtigen Einkünfte und die anderen Angaben, die in den dazu bestimmten Rubriken eines Erklärungsformulars angegeben sind, das die in den Artikeln 307 bis 311 vorgesehenen Bedingungen in Bezug auf Form und Fristen erfüllt, in Abweichung von Artikel 359 innerhalb von sechs Jahren ab dem 1. Januar des Jahres, das das Steuerjahr bestimmt, für das die Steuer geschuldet wird, festgelegt werden in folgenden Fällen:

- wenn die Erklärung ein Unternehmen betrifft, das gemäß Artikel 321/5 eine Einzeldokumentation einreichen muss,

- wenn die Erklärung ein Unternehmen betrifft, das gemäß Artikel 321/2 verpflichtet ist, einen länderbezogenen Bericht vorzulegen,

- wenn gemäß Artikel 307 § 1/2 der Erklärung ein Formular beigefügt werden muss, in dem die Zahlungen vermerkt sind, die während des Besteuerungszeitraums direkt oder indirekt an Personen oder Betriebsstätten getätigt worden sind, die in bestimmten Staaten ansässig sind, die durch das Globale Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken als Staaten betrachtet werden, die den Standard für den Austausch von Informationen auf Ersuchen tatsächlich oder im Wesentlichen nicht umsetzen, die auf der Liste der Staaten ohne oder mit niedriger Besteuerung stehen oder die in der EU-Liste nicht kooperativer Steuergebiete aufgenommen sind,

- wenn die Erklärung zum Mobiliensteuervorabzug Befreiungen, Verzichte oder Ermäßigungen enthält, die auf der Grundlage eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gewährt werden, oder einen der Vorteile der Richtlinie 2011/96/EU oder der Richtlinie 2003/49/EG im Bereich des Mobiliensteuervorabzugs zugunsten eines Einwohners eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,

- wenn die Erklärung eine Anrechnung des in Artikel 285 erwähnten Pauschalanteils ausländischer Steuer enthält,

- wenn in Zusammenhang mit der Erklärung Informationen aus dem Ausland erhalten wurden, für die es eine Rechtsgrundlage gibt, die den Informationsaustausch in Bezug auf eine Steuer regelt, auf die diese Rechtsgrundlage anwendbar ist, und wenn die Informationen Folgendes betreffen:

*a)* meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen wie in Artikel 326/1 erwähnt,

*b)* Informationen von Plattformbetreibern, sofern der betreffende Betrag sich für einen bestimmten Steuerpflichtigen auf mindestens 25.000 EUR beläuft.

In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 kann die Steuer oder die Steuernachforderung bei Nichtabgabe oder verspäteter Einreichung einer Erklärung oder wenn die geschuldete Steuer höher ist als die Steuer in Bezug auf die steuerpflichtigen Einkünfte und die anderen Angaben, die in den dazu bestimmten Rubriken eines Erklärungsformulars angegeben sind, das die in den Artikeln 307 bis 311 vorgesehenen Bedingungen in Bezug auf Form und Fristen erfüllt, in Abweichung von Artikel 359 innerhalb von zehn Jahren ab dem 1. Januar des Jahres, das das Steuerjahr bestimmt, für das die Steuer geschuldet wird, festgelegt werden, wenn es sich um eine komplexe Erklärung handelt.

Eine Erklärung ist in folgenden Fällen komplex:

- sie betrifft eine hybride Gestaltung wie in Artikel 2 § 1 Nr. 16 erwähnt,

- sie betrifft einen nicht ausgeschütteten Gewinn aus einer unangemessenen Gestaltung oder einer unangemessenen Abfolge von Gestaltungen, deren wesentlicher Zweck darin besteht, einen steuerlichen Vorteil zu erlangen, wie in Artikel 185/2 erwähnt,

- wenn gemäß Artikel 307 § 1/1 in der Erklärung das Bestehen von Rechtsvereinbarungen in einem anderen Staat vermerkt werden muss.

§ 2 - In Abweichung von den in § 1 Absatz 1, 2 oder 3 erwähnten Fristen kann die Steuer oder die Steuernachforderung in Abweichung von Artikel 359 innerhalb von zehn Jahren ab dem 1. Januar des Jahres, das das Steuerjahr bestimmt, für das die Steuer geschuldet wird, festgelegt werden im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches oder seiner Ausführungserlasse, der in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden begangen wurde.

§ 3 - Der Immobiliensteuervorabzug, die administrative Geldbuße und der Mobiliensteuer- und der Berufssteuervorabzug - sofern letztere nicht innerhalb der in Artikel 412 festgelegten Frist gezahlt werden - können ebenfalls innerhalb der in den Paragraphen 1 und 2 bestimmten Frist festgelegt werden.

§ 4 - Führt der Steuerpflichtige eine andere Buchhaltung als pro Kalenderjahr, wird für die Anwendung der Gesellschaftssteuer, der Steuer der Gebietsfremden, die gemäß den Artikeln 233 und 248 festgelegt wird, des Mobiliensteuervorabzugs oder des Berufssteuervorabzugs die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnte Frist um einen Zeitraum verlängert, der dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar des Jahres, dessen Jahreszahl das Steuerjahr bestimmt, und dem Datum des Abschlusses des Geschäftsjahres im Laufe desselben Jahres entspricht.

§ 5 - Hat der Steuerpflichtige, sein Ehepartner, auf dessen Güter die Steuer beigetrieben wird, oder der Mitschuldner wie in Artikel 2 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen erwähnt innerhalb der in § 1 erwähnten Frist gemäß den Artikeln 366 bis 371 einen Widerspruch eingelegt oder gemäß Artikel 376 einen Antrag auf Nachlass von Amts wegen eingereicht, wird diese Frist um einen Zeitraum verlängert, der dem Zeitraum zwischen dem Datum der Einlegung des Widerspruchs und dem Datum des Beschlusses des Generalberaters oder des beauftragten Beamten entspricht, ohne dass diese Verlängerung mehr als sechs Monate betragen darf.

Reicht der Steuerpflichtige innerhalb der Frist von drei Jahren auf der Grundlage von Artikel 368/1 einen Antrag auf Erstattung des Vorabzugs ein, wird diese Frist um einen Zeitraum verlängert, der dem Zeitraum zwischen dem Datum der Einreichung des Erstattungsantrags und dem Datum des Beschlusses des Generalberaters oder des beauftragten Beamten entspricht, ohne dass diese Verlängerung mehr als sechs Monate betragen darf."

**Art. 96** - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 354/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 354/1 - Die in Artikel 354 § 1 Absatz 3 oder 4 erwähnte Zusatzfrist kann nicht angewandt werden auf die Festlegung einer Steuer in Zusammenhang mit der unrichtigen oder unvollständigen Erklärung in Bezug auf:

*a)* Regionalsteuern, -abgaben und -gebühren wie in Artikel 198 § 1 Nr. 5 erwähnt,

*b)* Geldbußen, Einziehungen und Vertragsstrafen jeglicher Art wie in Artikel 53 Nr. 6 erwähnt,

*c)* nicht abzugsfähige Fahrzeugkosten wie in Artikel 66 § 1 oder 198*bis* erwähnt,

*d)* nicht abzugsfähige Empfangskosten und Kosten für Werbegeschenke wie in Artikel 53 Nr. 8 oder 11 erwähnt,

*e)* nicht abzugsfähige Restaurantkosten wie in Artikel 53 Nr. 8*bis* oder 11 erwähnt,

*f)* Kosten für nicht spezifische Berufskleidung wie in Artikel 53 Nr. 7 oder 11 erwähnt,

*g)* Sozialvorteile einschließlich Vorteilen in Bezug auf Mahlzeitschecks, Sport- oder Kulturschecks oder Öko-Schecks wie in Artikel 38 § 1 erwähnt."

**Art. 97** - Artikel 358 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 2. Mai 2019, wird wie folgt abgeändert:

*a)* Paragraph 1 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

"1. durch eine Kontrolle oder Untersuchung in Zusammenhang mit der Anwendung der Einkommensteuern zu Lasten eines bestimmten Steuerpflichtigen erwiesen wird, dass der geschuldete Mobiliensteuervorabzug oder Berufssteuervorabzug im Laufe eines der fünf Jahre vor dem Jahr der Feststellung nicht oder verspätet oder auf unvollständige oder unrichtige Weise angegeben worden ist,".

*b)* In § 1 Nr. 2 werden zwischen den Wörtern "dass steuerpflichtige Einkünfte" und den Wörtern "in Belgien nicht angegeben worden sind" die Wörter "oder der geschuldete Mobiliensteuervorabzug oder Berufssteuervorabzug" eingefügt.

*c)* In § 1 Nr. 3 werden zwischen den Wörtern "dass steuerpflichtige Einkünfte" und den Wörtern "im Laufe eines der fünf Jahre" die Wörter "oder der geschuldete Mobiliensteuervorabzug oder Berufssteuervorabzug" eingefügt.

*d)* In § 1 Nr. 4 werden zwischen den Wörtern "dass steuerpflichtige Einkünfte" und den Wörtern "im Laufe eines der fünf Jahre" die Wörter "oder der geschuldete Mobiliensteuervorabzug oder Berufssteuervorabzug" eingefügt.

*e)* Paragraph 2 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

"1. die in § 1 Nr. 1 erwähnte Feststellung erfolgt ist,".

**Art. 98** - In Artikel 371 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 15. März 1999 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, werden die Wörter "innerhalb einer Frist von sechs Monaten" durch die Wörter "innerhalb einer Frist von einem Jahr" ersetzt.

**Art. 99** - In Artikel 373 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 15. März 1999 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 13. April 2019, werden die Wörter "innerhalb einer sechsmonatigen Frist" durch die Wörter "innerhalb einer Frist von einem Jahr" ersetzt.

**Art. 100** - In Artikel 373 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Januar 2021, werden die Wörter "innerhalb einer sechsmonatigen Frist" durch die Wörter "innerhalb einer Frist von einem Jahr" ersetzt.

**Art. 101** - In Artikel 374 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 15. April 2018, werden die Wörter "ein Beamter der mit der Festlegung der Einkommensteuern beauftragten Verwaltung mit einem höheren Titel als dem eines Attachés" durch die Wörter "jeder zuständige Beamte der mit der Festlegung der Einkommensteuern beauftragten Verwaltung" ersetzt.

**Art. 102** - Artikel 315 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, so wie er durch Artikel 92 des vorliegenden Gesetzes abgeändert worden ist, Artikel 315*bis* Absatz 5 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, so wie er durch Artikel 93 des vorliegenden Gesetzes abgeändert worden ist, Artikel 333 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, so wie er durch Artikel 94 des vorliegenden Gesetzes abgeändert worden ist, Artikel 354 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, so wie er durch Artikel 95 des vorliegenden Gesetzes ersetzt worden ist, Artikel 354/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, so wie er durch Artikel 96 des vorliegenden Gesetzes eingefügt worden ist, Artikel 358 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, so wie er durch Artikel 97 des vorliegenden Gesetzes abgeändert worden ist, und Artikel 374 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, so wie er durch Artikel 101 des vorliegenden Gesetzes abgeändert worden ist, sind erst ab dem Steuerjahr 2023 anwendbar.

Für die vorhergehenden Steuerjahre gelten weiterhin die Bestimmungen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes anwendbar waren.

Die Artikel 98 und 99 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Artikel 100 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

KAPITEL 3 ­ *Änderungen der Untersuchungsfristen und der Fristen für die Aufbewahrung von Büchern und Dokumenten im Mehrwertsteuergesetzbuch*

**Art. 103** - In Artikel 60 des Mehrwertsteuergesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 2012 und abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, werden in § 3 und § 4 die Wörter "sieben Jahren" jeweils durch die Wörter "zehn Jahren" ersetzt.

**Art. 104** - Artikel 81*bis* § 1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 15. März 1999, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 1. Juli 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Bei Nichtabgabe der in Artikel 53 § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Erklärung oder bei verspäteter Einreichung dieser Erklärung wird die in Absatz 1 erwähnte Frist bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem der Anspruch auf die Steuer, die Zinsen und die steuerrechtlichen Geldbußen entstanden ist, verlängert."

2. Im früheren Absatz 2, der Absatz 3 wird, wird Nr. 4 aufgehoben.

3. Zwischen dem früheren Absatz 2, der Absatz 3 wird, und dem früheren Absatz 3, der Absatz 4 wird, wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 tritt die Verjährung jedoch bei Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr ein, in dem der Anspruch entstanden ist, wenn in Artikel 70 oder 71 erwähnte Verstöße in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden begangen worden sind."

4. Der frühere Absatz 3, der Absatz 5 wird, wird wie folgt ersetzt:

"Für die Anwendung der Absätze 3 und 4 dürfen der Erhalt der ausländischen Auskunft, die gerichtliche Klage oder die Kenntnisnahme der beweiskräftigen Elemente oder der Indizien der Steuerhinterziehung wie in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 und Absatz 4 erwähnt sowohl vor als auch nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Verjährungsfrist erfolgen."

**Art. 105** - Die Artikel 60 und 81*bis* § 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches, so wie sie durch die Artikel 103 und 104 des vorliegenden Gesetzes abgeändert worden sind, sind auf Steuern anwendbar, für die der Steueranspruch ab dem 1. Januar 2023 entstanden ist.

Steuern, deren Anspruch vor dem 1. Januar 2023 entstanden ist, unterliegen weiterhin den Verjährungsfristen der Klagen auf Beitreibung wie in Artikel 81*bis* des Gesetzbuches erwähnt, so wie er vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes anwendbar war.

(...)

**TITEL 12 - *Bestätigung Königlicher Erlasse***

**Art. 109** - Bestätigt werden:

1. der Königliche Erlass vom 27. Juni 2022 zur Abänderung hinsichtlich der Lieferung von Elektrizität im Rahmen von Verträgen für Privathaushalte, von Erdgas und von Wärme über Wärmenetze und hinsichtlich bestimmter Wärmepumpen des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen,

2. der Königliche Erlass vom 27. Juni 2022 zur Abänderung hinsichtlich der Mund-Nasen-Schutze und der hydroalkoholischen Gele des Königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 20. November 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE